



Am Ende des Gesprächs mit Ministerpräsident Söder und dessen Stellvertreter Hubert Aiwanger am 13. Januar in München. Daran nahmen auch Evi Benner-Bittihn (Sechste von links), Hans Wachter (Waldmünchen, Dritter von links) und Georg Beer (Roding, Fünfter von links) teil. Foto: Joerg Koch

Erleichterung in Schützenkreisen

CZ
25.01.2020

Vereine sehen keine Schwächung durch Novellierung des Waffenrechtsgesetzes

Von Thomas Linsmeier

Furth im Wald. Was erwartet künftig die Besitzer von Waffen? Welche Hürden müssen neue Waffenbesitzer nehmen? Und werden darunter gar die Schützenvereine leiden? – Keine Frage, die Novellierung des deutschen Waffenrechtsgesetzes hat in den vergangenen Monaten für Verunsicherung gesorgt. Doch nun scheint die Marschrichtung klar zu sein – und diese sorgt für Erleichterung in Schützenkreisen.

Das versichert CSU-MdB Karl Holmeier, der zusammen mit den Gauschützenmeistern Evi Benner-Bittihn (Furth im Wald), Hans Wachter (Waldmünchen) und Georg Beer (Gaugeschäftsführer Roding) zu einem Gespräch in die *Chamer Zeitung* kam. Die Gauschützenmeister waren in der vergangenen Woche unter anderem mit OSB-Präsident Brunner bei Ministerpräsident Markus Söder in der Münchner Staatskanzlei. Bayerns Landesvater erläuterte ihnen die Veränderungen, mit denen die Schützenvertreter der Region durchaus leben können, wie sie betonten.

Dennoch herrschte zunächst offensichtlich große Verunsicherung. Das bestätigt auch Holmeier. „Ich bin allein in meinem Wahlkreis in rund 80 Briefen darauf hingewiesen worden.“ Durch zahlreiche Gespräche habe man mit dem Bundesinnenminister und dessen Staatssekretär eine Lösung erreicht, die vertretbar sei. Doch: Worum geht es eigentlich?

Gesetzesänderung dient dem allgemeinen Schutz

Die Novellierung des Waffenrechtsgesetzes dient der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Diese soll die Beschaffung und Nutzung von Schusswaffen für kriminelle



Im Redaktionsgespräch erläuterten MdB Karl Holmeier, Evi Benner-Bittihn, Georg Beer und Hans Wachter (von rechts) die Veränderungen im Detail und unterstrichen, dass die Schützenvereine damit leben könnten. Foto: Linsmeier

und terroristische Ziele erschweren. So enthält das Gesetz auch Ergänzungen des geltenden Rechts, um zu verhindern, dass Extremisten und Verfassungsfeinde legal in den Besitz von Waffen gelangen können. Es war aber auch das Ziel, mehr Rechtssicherheit unter anderem für Sportschützen zu schaffen und diese von bürokratischen Hürden zu entlasten.

Waffensachkundeprüfung bleibt tragende Säule

Ein Punkt ist dabei auch die Bedürfnisprüfung. „Die haben wir im Interesse aller Sportschützen praktikabel und rechtssicher gestaltet“, versichert Holmeier. Nach dem Ersterwerb einer waffenrechtlichen Erlaubnis müssen Schießnachweise für das Fortbestehen des Bedürfnisses nur noch einmal nach fünf und einmal nach zehn Jahren vorgelegt werden. Danach genügt der Nachweis einer Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.

„Dies stellt im Vergleich zur jetzi-

gen Rechtslage sogar eine Erleichterung für Sportschützen dar“, so der Bundestagsabgeordnete. Insbesondere weil bei den Schießnachweisen nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf Waffengattungen Kurz- oder Langwaffe abgestellt wird. Nachzuweisen ist künftig pro Waffengattung in den 24 Monaten vor der Überprüfung nur ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro 12-Monats-Zeitraum.

In diesem Zusammenhang betont Evi Benner-Bittihn, dass die tragende Säule nach wie vor die Waffensachkundeprüfung ist. Ein paar Mal bei einem Schützenverein aufzutreten, das reiche keinesfalls. Und die zweite tragende Säule bleibt wie bisher das einwandfreie Führungszugnis.

Sportschütze darf maximal zehn Schusswaffen haben

Hier kommt hinzu, dass eine sogenannte Regelabfrage beim Verfassungsschutz erfolgt. Dabei wird

geklärt, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass der Antragsteller beziehungsweise Waffenbesitzer einer verfassungsfeindlichen Vereinigung angehört beziehungsweise extremistische Bestrebungen verfolgt. „So sorgen wir vor, dass Extremisten nicht in den Besitz von Feuerwaffen kommen und schaffen somit mehr Sicherheit, ohne dass rechts-treue Schützen und Jäger beeinträchtigt werden“, erklärt Holmeier.

Hinzu kommt, dass mit Zustimmung der maßgeblichen deutschen Sportschützenverbände eine Begrenzung der Schusswaffen pro Sportschütze eingeführt wird. Das heißt: Pro gelbe Waffenbesitzkarte darf man maximal zehn Schusswaffen besitzen.

Auch werden Magazine mit großer Ladekapazität verboten, wobei Holmeier jedoch betont: „Durch großzügige Altbeseitz- und Übergangsregelungen – Stichtag ist hier der 13. Juni 2017 – werden wir aber den Interessen der Besitzer derartiger Magazine Rechnung tragen.“ Das heißt: Wurden die Magazine vor Inkrafttreten der Richtlinie am 13. Juni 2017 erworben, können sie innerhalb eines Jahres mittels einfacher Anzeige bei der Waffenbehörde legalisiert werden.

Benner zeigt sich mit dieser Neuregelung zufrieden. Sie ist sowieso davon überzeugt, dass von den Schützenvereinen keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, denn: „Wer Waffen benötigt, um eine Straftat zu begehen, der kommt nicht zuvor zu uns.“ Auch betont sie, dass hiervon nur „scharfe Waffen“, also keine Luftdruckpistolen oder -gewehre betroffen sind.

„Es war wichtig, dass die Mitglieder der Schützenvereine ihren Sport so weiterführen können wie bisher auch, und das – so glaube ich – ist uns gelungen. Die Vereine können mit dem gut leben“, fasst der Bundestagsabgeordnete zusammen.